

Zweibrücker Reihe

4

Robert Baresel | Regina Schäfer | Yvonne Maria Schwinn

Solvency II in Theorie und Praxis

Ausgewählte Arbeiten aus der Hochschule Kaiserslautern



Robert Baresel | Regina Schäfer | Yvonne Maria Schwinn

Solvency II in Theorie und Praxis

Ausgewählte Arbeiten aus der Hochschule Kaiserslautern

Zweibrücker Reihe

Band 4

Herausgeber Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Dipl.-Kfm. Robert Baresel
Vertretungsprofessor im Fachbereich Betriebswirtschaft
am Campus Zweibrücken
der Hochschule Kaiserslautern

Solvency II in Theorie und Praxis

Ausgewählte Arbeiten aus
der Hochschule Kaiserslautern

Robert Baresel, Regina Schäfer und
Yvonne Maria Schwinn

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2019 VVW GmbH, Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der VVW GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2019 VVW GmbH, Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

ISSN 1614-161X
ISBN 978-3-96329-179-1

Vorwort zum Herausgeberwechsel

Der Bachelorstudiengang Finanzdienstleistungen, zu dem die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Versicherungsbetriebslehre gehört, ist einer von vier, bald fünf grundständigen Präsenzstudiengängen des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern am Campus Zweibrücken. Der Fachbereich Betriebswirtschaft ist verwurzelt in der alten pfälzischen Residenzstadt Zweibrücken, wo die Bildung weltweit ihren Anfang nahm¹, und begeistert gleichzeitig die Studierenden durch europäische und internationale Kontakte zur Weltoffenheit. Er bietet jungen Menschen eine ausgezeichnete Bildung und grundständige Ausbildung sowie eine anschließende fachliche Begleitung durch Weiterbildung.

Die Versicherung ist neben dem Bachelorstudiengang Finanzdienstleistungen bestimmendes Element des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Finanzberatung für Unternehmen und Privatkunden“ und der Masterstudiengänge „Financial Services Management“, „Financial Sales Management“ und „Pension Management“.

Bei der Gründung der Reihe waren die beiden Herausgeber Gunter Kürble, Professor für Versicherungsbetriebslehre und Studiengangsleiter Finanzdienstleistungen sowie der Oberbürgermeister der Stadt Zweibrücken Helmut Reichling, Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Mittelstandsökonomie. Unser Dank gilt dem ehemaligen Dozenten des Studiengangs, dem nun im wohlverdienten Ruhestand lebenden Helmut Reichling, der die gemeinsame Sache in Stadt und Land vertreten hat.

Seit vielen Jahren ist Dipl.-Kfm. Robert Baresel als Referent und Dozent, als Lehrbeauftragter, als Lehrkraft für besondere Aufgaben und als Vertretungsprofessor im Fachbereich Betriebswirtschaft aktiv. Er ist der Gründungsvorsitzende des „Vereins der Freunde des Studiums der Finanzdienstleistungen an der Hochschule in Zwei-

¹ Nirgendwo in Europa oder sogar weltweit wurde die allgemeine Schulpflicht für Jungen und Mädchen früher eingeführt als im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken. Mit seinem Dekret von 1574 wollte Herzog Johann I. den protestantischen Anspruch erfüllen, dass jede Christin und jeder Christ die Bibel selbst lesen solle.

brücken e.V. (FFZ e.V.)“. Der Verein ist ein Bindeglied zwischen der Versicherungswirtschaft und -wissenschaft, er ist das Ohr am Puls der Praxis, er lädt zur jährlich stattfindenden Weiterbildung, dem Zweibrücker Symposium der Finanzdienstleistungen ein. Sein spiritus rector wird nun Mitherausgeber der Zweibrücker Reihe. Dafür danke ich ihm sehr herzlich.

Zweibrücken, im Sommer 2018

Prof. Dr. Gunter Kürble

Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
am Campus Zweibrücken der Hochschule Kaiserslautern
Generalsekretär des „Vereins der Freunde des Studiums der Finanzdienstleistungen
an der Hochschule in Zweibrücken e.V. (FFZ e.V.)“

Vorwort

Die neuen Solvenzvorschriften für die Versicherungswirtschaft sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Nach jahrelangen Beratungen und Diskussionen über inhaltliche und formale Fragestellungen wird sich in Zukunft erweisen, wie wirkungsvoll Solvency II für das Marktgeschehen in Deutschland und Europa sein wird. Auch in Lehre und Forschung an der Hochschule Kaiserslautern wird am Campus Zweibrücken ein Schwerpunkt auf die Solvenzrichtlinien für die Versicherungsunternehmen in Deutschland gelegt. Sowohl in den Grundvorlesungen zur Versicherungsbetriebslehre als auch in höhersemestrigen Spezialveranstaltungen sind die Grundlagen der neuen Solvency-II-Richtlinien Inhalt der Lehrveranstaltungen. Eine besondere Rolle spielen die Solvency-II-Richtlinien bei den alljährlich an der Hochschule stattfindenden Versicherungs-Planspiel-Wochen – die sogenannten Insurance Simulation Games – an denen Studierende aus bis zu fünf Nationen teilnehmen. Hier lernen die Teilnehmer nicht nur täglich wichtige Entscheidungen für die ihnen anvertrauten Versicherungsunternehmen zu treffen, sondern sie sehen in den Analyse- und Geschäftsberichten umgehend deren Auswirkungen und somit auch die Veränderungen in deren Solvenzquoten. Auch anlässlich des jährlich stattfindenden Zweibrücker Symposiums der Finanzdienstleistungen konnte das Thema Solvenzsicherung immer wieder von Wissenschaftlern und Praktikern aus der Versicherungsbranche vorgetragen und diskutiert werden.

Umso erfreulicher ist auch, dass mit den beiden vorliegenden Bachelorarbeiten sich Absolventinnen des Studiengangs Finanzdienstleistungen im Fachbereich Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern am Campus Zweibrücken des Themas Solvency II angenommen haben. Die Arbeit von Yvonne Maria Schwinn mit dem Titel: „Beurteilung der Angemessenheit der Standardformel im Rahmen von ORSA: Eine qualitative Analyse ausgewählter Risikokategorien eines Kompositversicherungsunternehmens“ behandelt insbesondere die Frage, inwiefern das Standardmodell bei ausge-

wählten Risikokategorien zur Abbildung des unternehmenseigenen Risikoprofils geeignet ist.

Die zweite Bachelorarbeit von Regina Schäfer basiert auf einer empirischen Stichprobenerhebung zum derzeitigen Stand der Solvency-II-Regelung und behandelt die Auswirkungen auf die Private Krankenversicherung. Gerade in einem gegliederten Gesundheitswesen wie in Deutschland, das auf den beiden Säulen Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und Private Krankenversicherung (PKV) basiert, ist es von Interesse festzustellen, welche Bedeutung Solvency II für die Unternehmen der Privaten Krankenversicherung künftig besitzt.

Mit einem einleitenden Teil des Mitherausgebers Robert Baresel wird dieser vierte Band der Zweibrücker Reihe abgerundet. Ebenso gilt unser Dank Prof. Dr. Klaus Schröter, der Frau Schwinn bei Ihrer Bachelorarbeit unterstützte. Mögen die Beiträge aller Autoren, denen an dieser Stelle ein ausdrücklicher Dank für ihre Bereitschaft zur Veröffentlichung gebührt, zu weiteren wissenschaftlichen Erörterungen beitragen.

Zweibrücken, im Sommer 2018

Die Herausgeber

Prof. Dr. Gunter Kürble

Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
am Campus Zweibrücken der Hochschule Kaiserslautern

Dipl.-Kfm. Robert Baresel

Vertretungsprofessor
am Campus Zweibrücken der Hochschule Kaiserslautern

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zum Herausgeberwechsel	V
Vorwort.....	VII
Solvency II – Paradigmenwechsel oder stringente Weiterentwicklung? <i>Robert Baresel</i>	1
Beurteilung der Angemessenheit der Standardformel im Rahmen von ORSA: Eine qualitative Analyse ausgewählter Risikokategorien eines Kompositversicherungsunternehmens <i>Yvonne Maria Schwinn</i>	27
Stand der Umsetzung der Solvency-II-Regelung und Compliance in der Privaten Krankenversicherung <i>Regina Schäfer</i>	147
Die Autoren	263

Solvency II – Paradigmenwechsel oder stringente Weiterentwicklung?

Robert Baresel

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Definitiorische Grundlagen	4
2 Marktentwicklungen.....	5
2.1 Versicherungsmarkt.....	5
2.2 Finanzmarkt.....	6
3 Risiko-und Solvency-Management unter Solvency II	7
3.1 Ziele von Solvency II.....	7
3.2 Säule I von Solvency II	8
3.3 Säule II von Solvency II	9
3.4 Säule III von Solvency II	12
4 Stakeholder und Partizipation im Rahmen von Solvency II	13
4.1 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	13
4.2 Gremien: Vorstand und Aufsichtsrat	15
4.3 Hauptversammlung und Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung	16
4.4 Funktionsträger im Versicherungsunternehmen	17
4.5 Versicherungsvermittler	18
4.6 Wirtschaftsprüfer und Beratungsunternehmen	20
4.7 Öffentlichkeit: Verbraucher und Kunden	21
5 Umsetzung	22
Literaturverzeichnis.....	24

Abkürzungsverzeichnis

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
CCO	Chief Compliance Officer
CEA	Comité Européen des Assurances
CRO	Chief Risk Officer
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
IKS	Internes Kontrollsystem
MCR	Minimum Capital Requirement
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
QIS	Quantitative Impact Studies
QRT	Quantitative Reporting Templates
RSR	Regular Supervisory Report
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
URCF	Unabhängige Risikocontrolling Funktion
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VAR	Value at Risk
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

1 Definitive Grundlagen

Wenn über die neue ab 1.1.2016 wirksam gewordene EU-Richtlinie Solvency II diskutiert und geschrieben wird, so wird vorausgesetzt, dass alle Beteiligten von der gleichen Begrifflichkeit ausgehen. Führt man Solvency II, das bisher zweite große Regelwerk für die Versicherungsunternehmen auf die Kernaussagen des Begriffs zurück, so spricht man von der Solvenz, also der Zahlungsfähigkeit eines Versicherungsunternehmens. Dem steht die Insolvenz, die Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens gegenüber. Insofern ist diese neue EU-Richtlinie für die Versicherungsbranche dem Grunde nach eine Bestätigung des bisherigen Handelns, da schon die Gefahrtragungstheorie besagt, dass ein Versicherungsunternehmen *„gewährleisten muss, dass die Versicherungsverträge dauerhaft erfüllbar sind.“*¹ Nach diesem fundamentalen Grundsatz hat die Branche seit nunmehr vielen Jahrzehnten ihr Geschäftsmodell betrieben und bis heute die Insolvenz eines Versicherers vermieden. Mit der Protector AG und der Medicator AG wurden zusätzlich Sicherungseinrichtungen geschaffen, die es der Branche und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Aufsicht ermöglichen, im Extremfall doch eine Auffanglösung für einen Eventualfall sicherzustellen.

Auch die inhaltlichen Aufgabenstellungen der Versicherungsaufsicht haben sich im Laufe der Zeit nachhaltig verändert. So hatte das frühere Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) bis zur Deregulierung 1994 einen Schwerpunkt bei der Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen in der Tarifgenehmigung. Mit der Freigabe der Tarifgestaltung und der Zusammenführung von Versicherungs-, Banken- und Wertpapieraufsicht zur heutigen BaFin hat sich der Schwerpunkt der BaFin auf die Finanzaufsicht der Institute verlagert.^{2, 3} Letztendlich tragen die Besonderheiten des Gutes Versicherungsschutz wie Immaterialität bzw. Intangibilität, der stochastische Charakter oder auch die langen Vertragslaufzeiten, z. B. in

¹ Vgl. Koch (2012), S. 243.

² Vgl. Koch (2012), S. 181, 253–254, 474–475.

³ Vgl. Berschens (2012), S. 39.

den Personenversicherungssparten dazu bei, dass als entscheidender Faktor für ein adäquates Versicherungsverhältnis das gegenseitige Vertrauen von Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen entscheidend ist. Bei der Ausgestaltung dieser Vertrauensbasis spielt nach wie vor der Versicherungsvermittler eine maßgebliche Rolle. Doch die Entwicklungen an den Märkten, dem originären Versicherungsmarkt und insbesondere den weltweiten Finanzmärkten, haben dazu geführt, dass Grundsätze, Leitlinien und Verhaltensweisen der Branche schon lange nicht mehr ausreichend sind, um dauerhafte Stabilität der Marktteilnehmer zu gewährleisten.

2 Marktentwicklungen

2.1 Versicherungsmarkt

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland sowie ein verändertes Verbraucherverhalten in Form des gestiegenen Schutz- und Absicherungsbedürfnisses von natürlichen und juristischen Personen haben dazu geführt, dass sich die Versicherungswirtschaft in den letzten 60 Jahren überaus positiv entwickelt hat.^{4, 5} Dies ist u.a. daran zu erkennen, dass neue Versicherungsgesellschaften gegründet wurden, weil z. B. ein reiner Lebensversicherer auch das Komposit- oder Krankenversicherungsgeschäft betreiben wollte, oder ein Kompositversicherer neben der Schaden- und Unfallversicherung eben auch die Notwendigkeit sah, seinen Kunden ein eigenes Lebensversicherungs- oder Krankenversicherungsprodukt anbieten zu können.

Bei diesen Überlegungen war von der Branche das sogenannte Spartentrennungsgebot zu beachten, das besagt, dass die Kompositversicherung, die Lebensversicherung, die private Krankenversicherung und lange Jahre auch die Rechtsschutzversicherung in ge-

⁴ Vgl. Wolgast/Theis (2010).

⁵ Vgl. Helten (1978), S. 12.

trennten Gesellschaften geführt werden müssen.⁶ So entwickelten sich Versicherungsunternehmen mit Tochtergesellschaften, die sich zu ganzen Versicherungsgruppen oder Versicherungskonzernen z.T. mit Holding-Konstruktionen ausbildeten. Bei diesen neuen Unternehmensstrukturen musste auch die Aufsicht über diese Unternehmen angepasst bzw. verändert werden. Heute gilt der Markt als weitgehend konsolidiert, die 15 größten Erstversicherer verzeichnen einen Marktanteil von rund 74 % der gesamten verdienten Brutto-Beitragseinnahmen.⁷ Diese Tatsache führte bei der Ausgestaltung der Solvency-II-Richtlinie zu der Frage, ob die Umsetzung der Richtlinie für alle Versicherungsunternehmen gleichartig durchzuführen ist, oder ob bei kleineren Gesellschaften ein vereinfachtes Regelwerk anzuwenden sei.^{8, 9} Diese Fragenstellung ist heute mit dem Grundsatz der Proportionalität und der Umsetzung an dem jeweils individuellen Geschäftsmodells des Versicherers geklärt.^{10, 11}

2.2 Finanzmarkt

Eine entscheidende Einflussgröße für die Entwicklung von Versicherungsunternehmen ist die Entwicklung an den Finanzmärkten. Sowohl der nationale Finanzmarkt, aber noch viel bedeutsamer die internationalen Märkte sorgen dafür, dass Versicherungsgesellschaften neben dem originären versicherungstechnischen Geschäft, das sogenannte nicht versicherungstechnische Geschäft, nämlich die Entwicklung und Ergebnisse ihrer Kapitalanlagen beherrschen müssen. Die Versicherungswirtschaft ist ein großes Kapitalsammelbecken, das heute ein Volumen von über 1,4 Billionen Euro verwaltet.¹² Die Kapitalanlagen stammen überwiegend aus Sparanteilen der Lebens-, Renten- und privaten Krankenversicherung, aber z. B. auch aus thesaurierten Gewinnen, den Schaden-

⁶ Vgl. Koch (2012), S. 254.

⁷ Vgl. GDV(2015), S. 18.

⁸ Vgl. Stienen (2010), S. 4.

⁹ Vgl. Surminski (2009), S. 763.

¹⁰ Vgl. Fromme (2016), S. 16.

¹¹ Vgl. Krohn (2010), S. 18.

¹² Vgl. GDV (2015), S. 1.

reserven oder den Schwankungsrückstellungen in der Kompositversicherung. Auch im Zusammenhang mit diesen Kapitalanlagen gilt der Grundsatz der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge.

Wenn Turbulenzen an den Finanzmärkten auftreten, so ist es für Versicherer von äußerster Bedeutung, dass ihre Kapitalanlagen sicher und mit einer auskömmlichen Rendite diese überstehen. Leider mussten im vergangenen Jahrzehnt wiederholt erhebliche Finanzkrisen bewältigt werden, die z. T. tiefe Spuren in den Bilanzen von Versicherern und Banken hinterließen, aber letztendlich von allen Versicherern in Deutschland bewältigt wurden.¹³ Dies wäre auch wünschenswert für die seit einigen Jahren anhaltende Niedrigzinsphase, für die noch kein Ende absehbar ist. Nicht zuletzt haben die Finanzkrisen die Europäische Kommission dazu veranlasst, für alle Versicherer in Europa, wie ebenfalls schon mit Basel II und III für alle Banken in Europa, ein neues Solvenz-Regelwerk Solvency II zu erlassen.^{14, 15, 16, 17} In Deutschland wurde Solvency II ab 1.1.2016 in Kraft gesetzt.

3 Risiko- und Solvency-Management unter Solvency II

3.1 Ziele von Solvency II

Mit dem neuen Regelwerk Solvency II für die Versicherungswirtschaft wird sowohl ein neues Aufgabengebiet in der Versicherungspraxis implementiert, als auch ein neues versicherungswissenschaftliches Forschungsgebiet definiert. Interdisziplinäre Kompetenzen sind notwendig, um in Theorie und Praxis die Vielschichtigkeit dieses neuen Aufgaben- und Forschungsgebietes zu erfassen. Beschäftigen sich Versicherungsmathematiker und Aktuare z. B. mit den quantitativen Modellen (s.a. QIS-Studien) und deren mathema-

¹³ Vgl. Lier (2010).

¹⁴ Vgl. brs. (2009), S. 1788.

¹⁵ Vgl. Schlingensiepen (2010), S. 16.

¹⁶ Vgl. Schweda (2009), S. 3–4.

¹⁷ Vgl. mic. (2010), S. 8.

tischen Grundlagen, so wachen Versicherungsjuristen u.a. über die Einhaltung der Compliance- und Governance-Regularien und Betriebswirte analysieren die notwendigen Veränderungen der Aufbau- und Ablaufstrukturen eines Versicherungsunternehmens, einer Versicherungsgruppe oder einer Konzern Holding Struktur. An diesen exemplarischen Beispielen wird deutlich, welche quantitativen und qualitativen Dimensionen Solvency II aufweist.¹⁸

Mit Solvency II, der EU- weiten Harmonisierung des Aufsichtsrechts in der Assekuranz, wird ein verbesserter Schutz der Versicherten und der Begünstigten vor der Insolvenz eines Versicherungsunternehmens angestrebt.¹⁹ Es wird durch das neue Aufsichtsrecht die Fähigkeit von Versicherungsunternehmen verlangt, ihre Existenz und die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge, respektive der eingegangenen Verpflichtungen zu jeder Zeit mit ausreichenden Solvabilitätsmitteln (Sicherungskapital) zu belegen und sicherzustellen.²⁰ Dabei sind Risikolage, Risikotragfähigkeit und Solvabilitätsmittel die entscheidenden Stellgrößen des neuen Solvabilitätssystems. Dieses basiert auf drei Säulen.^{21, 22}

3.2 Säule I von Solvency II

In Säule I geht es um die Kapitalanforderungen – Kapital- und Eigenmittelausstattung – und die bilanziellen Auswirkungen.^{23, 24} Die Erstellung einer Marktwert- und Solvency-II-Bilanz (Solvenzbilanz) machen die Berechnung des Solvency Capital Requirement (SCR) der Solvenzkapitalanforderung und des Minimum Capital Requirement (MCR) der Mindest-Solvenzkapitalanforderung notwendig. Diese so erstellte Bilanz wird verschiedenen Stress-Szenarien un-

¹⁸ Vgl. Greiner (2008), S. 149 ff.

¹⁹ Eine interessante Perspektive zur Entwicklung und Bedeutung von Solvency II nehmen firmeneigene Versicherungstöchter von Industrieunternehmen ein – sogenannte Capitves – siehe hierzu: Krieger (2010), S. A3.

²⁰ Vgl. aK. (2010), S. 4.

²¹ Vgl. Stichlmair/Gewald (2005), S. 67–73.

²² Vgl. Wittrock (2016).

²³ Vgl. Stienen (2010), S. 4.

²⁴ Zur Frage von Risikolimiten in Abhängigkeit von Kapitalanforderungen s. auch: Weidner (2014).

terworfen. Das SCR unterliegt einer maximalen Ruinwahrscheinlichkeit von 0,5 %. Als Risikomaß ist der Value at Risk (VAR) festgelegt. Er gibt an, mit welchem maximalen Verlust man bei einer definierten Sicherheitswahrscheinlichkeit von z. B. 99,5 % in einem vorgegebenen Zeitraum rechnen muss. Ein Konfidenzniveau von 99,5 % bedeutet bei einer Jahresperspektive, dass zu 99,5 % ein Verlust nicht überschritten wird oder im Umkehrschluss, dass einmal in 200 Jahren der Verlust überschritten wird (200-Jahresereignis).

Mit Säule I von Solvency II wird die Risikoorientierung, als die Höhe der Kapitalanforderung abhängig von der Risikolage eines Versicherers und nicht in Abhängigkeit von Geschäftsumfang, in den Mittelpunkt gestellt. Damit werden die Leistungen von Versicherungsnehmern auch unter extremen Umständen abgesichert.²⁵

3.3 Säule II von Solvency II

Eine gute Unternehmensführung wird in einer guten und bewährten Geschäftsorganisation sichtbar. Diese qualitativen Anforderungen werden für Solvency II im Wesentlichen durch vier Schlüsselfunktionen im Unternehmen sichergestellt. Grundlage dafür ist die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Own Risk and Solvency Assessment (ORSA).²⁶ In diesem ORSA-Prozess geht es um ein erweitertes Risiko-Management-System, anhand dessen Risiken identifiziert, bewertet und deren Auswirkungen auf die Kapitalanforderungen betrachtet werden. Entsprechende Erkenntnisse und Ergebnisse müssen in einem ORSA-Bericht dokumentiert werden und können z. B. bedeuten, dass das Geschäftsmodell oder die Strategien des Versicherers angepasst werden müssen.

Die erste Schlüsselfunktion ist somit das Risikomanagement, dass die Geschäftsführung des Unternehmens dabei unterstützt, dass

²⁵ Hierzu ist auch die Haltung der Rückversicherungsunternehmen interessant: Vgl. List (2010), S. 4.

²⁶ Vgl. Geib (2016), S. 3.

maßgebliche Risiken identifiziert, bewertet, gesteuert und überwacht sowie anschließend dokumentiert werden.²⁷ Üblicherweise nimmt diese Aufgaben heute ein Chief Risk Officer (CRO) im Unternehmen wahr und erfüllt damit die Anforderung einer unabhängigen Risikocontrolling-Funktion (URCF).

Die zweite Schlüsselfunktion ist die versicherungsmathematische Funktion, die auf Unternehmens- und Gruppenebene installiert werden sollte. Die verantwortlichen Aktuare koordinieren und überwachen die angemessenen Berechnungen der unter Solvency II vorgeschriebenen versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die dritte Schlüsselfunktion ist die Compliance-Funktion. Versicherungsunternehmen stehen durch einen großen Druck aus der interessierten Öffentlichkeit und durch die stärkere Regulierung in der Pflicht, eine systematische Compliance-Organisation zu betreiben. Diese muss effektiv und effizient ausgestaltet sein, Compliance-Ziele sind festzulegen, Compliance-Prozesse müssen definiert und eine adäquate Organisationsstruktur implementiert werden.^{28,29} Es gilt Compliance- und Haftungsrisiken zu begrenzen und z. B. Reputationsschäden für das Unternehmen zu verhindern. Üblicherweise werden schon bisherige Aufgaben wie der Datenschutz, die Überwachung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sowie z. B. die Unternehmensentscheidung dem Vertriebskodex beizutreten von der Compliance-Funktion begleitet. Ein Chief Compliance Officer (CCO) trägt somit die Verantwortung für das gesamte Compliance-Management-System.³⁰ Gemäß den Solvency II Anforderungen muss ein Versicherungsunternehmen darüber hinaus über ein wirksames Internes Kontrollsystem (IKS) verfügen. Bei dieser Funktion kann man von einer stringenten Weiterentwicklung von bereits vorhandenen Funktionen und Steuereinheiten eines Versicherungsunternehmens sprechen. Schon vor vielen Jahren wurden Controlling-Abteilungen aufgebaut, deren Aufgabe es war, durch aufbereitetes Datenmaterial und entsprechende Analysen die ver-

²⁷ Vgl. Beermann (2009), S. 10–11.

²⁸ Vgl. Zimmermann/Brast (2014)

²⁹ Zur Prüfung von Compliance-Management-Systemen, siehe auch: Wustmann (2010), S. 10–11.

³⁰ Vgl. Geib (2016), S. 2.

schiedenen Geschäftsfelder eines Versicherers, sowohl in der Innenorganisation aller Sparten, als auch in der Außenorganisation mit den Vertriebseinheiten zu beleuchten. Die Geschäftsleitung und alle verantwortlichen Führungseinheiten erhielten somit aktuelle Statistiken und Auswertungen, mit denen die Gesamtsteuerung eines Unternehmens sichergestellt werden konnte.

Die vierte Schlüsselfunktion der zweiten Säule von Solvency II ist die Funktion der Internen Revision. In einem jährlich neu festzulegenden Revisionsplan legt auf Vorschlag der Abteilung Interne Revision, die Geschäftsleitung eines Versicherers die Prüfungsschwerpunkte fest. Ad-hoc Prüfungen, Sonderprüfungen und spezielle Aufträge zu besonderen Themenstellungen ergänzen das wichtige Aufgabengebiet einer Internen Revision. In manchen Unternehmen werden die Erkenntnisse der Internen Revision systematisch auch zur betriebswirtschaftlichen Optimierung von Prozessen verwendet, um zum einen geprüfte Vorfälle in Zukunft möglichst zu vermeiden und zum anderen wichtige Erkenntnisse aus der Revisionstätigkeit gewinnbringend für das Unternehmen einzusetzen.

Zur Sicherstellung einer guten Unternehmensführung und einer adäquaten Geschäftsorganisation muss in Säule II ein Versicherungsunternehmen der Versicherungsaufsicht gegenüber nachweisen, dass es über kompetentes Führungspersonal verfügt und alle Risiken des Unternehmens jederzeit unter Kontrolle hat. Unter dem Begriff „*Fit & Proper*“ prüft die BaFin, ob Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte sowohl über besondere persönliche, als auch fachliche Voraussetzungen verfügen, um den Anforderungen der Qualifikation (*Fit*) und der Zuverlässigkeit (*Proper*) gerecht zu werden und sie zu erfüllen. Diese Regelung gilt auch für die Träger von Schlüsselfunktionen und muss der BaFin detailliert nachgewiesen werden.

Weiterentwickelt und spezifiziert wurden die Regelungen für Vorstandsvergütungen, die im weitesten Sinne auch für Aufsichtsratsstätigkeiten greifen. Hier gelten strenge Maßstäbe die von der Aufsichtsbehörde überwacht werden.

3.4 Säule III von Solvency II

Die dritte Säule von Solvency II beinhaltet die Transparenzanforderungen der neuen Richtlinien. Dabei steht das Reporting, die Berichtspflichten eines Versicherungsunternehmens im Mittelpunkt. Solvency II gilt als Aufsichts- und Frühwarnsystem zugleich und impliziert somit umfangreiche Dokumentationen über die aktuelle Risikosituation, Geschäftsentwicklung und Finanzlage aller wesentlichen Zweige und Geschäftsfelder, die ein Versicherer betreibt.³¹ Auch dies gab es bereits früher in den Versicherungsunternehmen, in unterschiedlicher Intention, aber nahezu ausschließlich für den internen Gebrauch. Neu im Rahmen der Solvency II Berichts- und Dokumentationsanforderungen ist der Empfängerkreis dieser Informationen sowie die Berichtshäufigkeit.

So werden die Quantitative Reporting Templates (QRT) vierteljährlich und jährlich der BaFin bzw. den Aufsichtsbehörden und in Teilen auch der Öffentlichkeit zugeleitet. Sie beinhalten quantitative Informationen. Zur Solvabilitätsübersicht geschieht dies in standardisierten Formaten zu den versicherungstechnischen Rückstellungen und Vermögenswerten sowie für die Eigenmittel und die SCR und MCR.

Der Regular Supervisory Report (RSR) wird ebenfalls an die Aufsicht geleitet und beinhaltet Erläuterungen zur aktuellen und zukünftigen Geschäftsentwicklungen des Unternehmens, zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, zum Risikoprofil und den Eigenmitteln sowie zum Governance-System. Dieser umfassende Bericht muss regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre an die Aufsicht erfolgen. Der Meldezeitraum wird unternehmensindividuell durch die Aufsicht festgelegt.

Der Solvency and Financial Condition Report (SFCR) muss jährlich von den Unternehmen veröffentlicht werden. Dieser richtet sich an die Öffentlichkeit und beinhaltet – wie in der Vergangenheit auch schon die detaillierten Geschäftsberichte – Informationen über die

³¹ Die neuen Dokumentations- und Reportingpflichten werden durchaus unterschiedlich diskutiert, siehe auch: Hoenen (2010), S. 4.

wirtschaftlichen Ergebnisse des Versicherers. Neu und ergänzend werden mit den Solvency-II-Anforderungen auch die Solvenz-situationen der Versicherer der Öffentlichkeit frei zugänglich.

Zusätzlich zu diesen standardisierten Berichten können sogenannte Ad-hoc-Berichte notwendig werden, die bei vordefinierten Ereignissen für die Aufsicht und in wenigen Fällen auch für die Öffentlichkeit zu erstellen sind.

Ergänzend sei noch erwähnt, dass weitere Versicherungsstatistiken regelmäßig an die Europäische Zentralbank (EZB) in Frankfurt zu übersenden sind.³²

4 Stakeholder und Partizipation im Rahmen von Solvency II

4.1 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Die Bedeutung der BaFin im Zusammenhang mit der Entwicklung von Solvency II wurde schon hinlänglich erörtert. In einem mehr als zehnjährigen Konsultationsprozess mussten federführend durch die BaFin sowohl Abstimmungsgespräche z. B. mit der Europäischen Kommission in Brüssel, mit dem Comité Européen des Assurances (CEA) in Paris, der Interessenvertretung der Versicherungsunternehmen in Europa, als auch mit den nationalen Behörden und Verbänden geführt werden.³³ Dabei spielte der GDV eine führende Rolle. In allen Veranstaltungen und Tagungen des GDV wurde der jeweils aktuelle Stand von Solvency II – zum Teil auch unter Beteiligung von Referenten der BaFin – über Jahre hinweg erörtert und diskutiert. Verschiedene Arbeitsgruppen und Ausschüsse des GDV arbeiteten intensiv an inhaltlichen Fragestellungen, wobei über viele Jahre hinweg auch strittige und diametrale Ansichten vertreten wur-

³² Zur Rolle der EZB, siehe auch: Hönighaus (2010), sowie Ziedler (2010) und Berschens (2010).

³³ Vgl. tl (2009), S. 5.

den. Es wurde allen Beteiligten immer deutlicher, dass es sich bei Solvency II nicht um eine einfache Fortschreibung der Solvenzregelungen nach Solvency I handelt, sondern dass ein vollkommen neu zu gestaltendes Aufsichtsrecht mit erheblich verschärften Anforderungen auf die Branche zukommt.³⁴

Extrem aufwendig, aber letztendlich erkenntnisreich war die Idee, mit quantitativen Modellrechnungen – den sogenannten Quantitative Impact Studies (QIS) – Simulationen im Unternehmen durchzuführen, die mit unterschiedlichen Annahmen und Szenarien zu unterschiedlichen Werten von Solvenzkapital und von Bedeckungsquoten führten. So wie es für diese neuen Herausforderungen durch Solvency II in Versicherungsunternehmen, beim GDV und in Fachverbänden hoch qualifiziertes Personal bedarf, so groß sind auch die Anforderungen an das Fachpersonal in der Aufsichtsbehörde BaFin. Allein quantitativ musste die Behörde erheblich an entsprechendem Personal nachrüsten – was unter den gegebenen Umständen auf dem Fachpersonalmarkt sehr schwierig war – um die immens gestiegene Datenflut in Form der Berichtserstattungen der Unternehmen zu bewältigen. Man spricht von durchschnittlich mehreren tausend Seiten, die große deutsche Versicherungskonzerne als Berichtswesen an die BaFin jährlich zu melden haben. Aber eben auch qualitativ muss die Aufsichtsbehörde gewappnet sein, um die neuen juristischen, finanz- und versicherungsmathematischen sowie betriebswirtschaftlichen Herausforderungen bewältigen zu können.

Nach Einführung von Solvency II, mit Wirkung ab 1.1.2016, wird es nun darauf ankommen, ob die angestrebten Ziele von Solvency II in den Versicherungsunternehmen ernsthaft umgesetzt werden können, ob die BaFin bei ihren zukünftigen Prüfungen in den Unternehmen die notwendigen Veränderungen und deren Ergebnissen feststellen kann und ob die Branche insgesamt damit besser ausgestattet ist, um die Zukunft erfolgreich bewältigen zu können.

³⁴ Vgl. Dröse (2011), S. 1689.

4.2 Gremien: Vorstand und Aufsichtsrat

Solvency II hat erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit von Vorstand und Aufsichtsrat einer Versicherungsgesellschaft.³⁵ Synonym mit den Funktionen und dem Begriff eines Aufsichtsrates soll nachstehend auch die Funktion eines Verwaltungsrates eines öffentlich rechtlichen Versicherungsunternehmens betrachtet werden. Auch schon in der Vergangenheit war der Vorstand einer Versicherungsgesellschaft gesetzlich dazu verpflichtet, dem Aufsichtsrat sämtliche Informationen und Auskünfte zu erteilen, die notwendig waren, um die Entwicklung einer Gesellschaft zu beurteilen, so hat mit Solvency II eine Intensivierung dieser Informationspflichten sowohl horizontal als auch vertikal stattgefunden. Mit regelmäßigen Berichten – wie schon in Kapitel 3.4 ausführlich dargestellt – ist der Aufsichtsrat durch den Vorstand über alle wesentlichen Vorgänge, Aktivitäten sowie operative und strategische Entscheidungen im Unternehmen zu unterrichten und einzubinden. In diesem Zusammenhang wird eine gestiegene Verantwortung sowohl für Vorstand, aber insbesondere auch für Aufsichtsräte deutlich.³⁶

Dies bedeutet gleichzeitig auch eine erweiterte Haftung. Mit Risikoausschüssen, in denen das Risikomanagement des Unternehmens, mit allen Untergliederungen und Schwerpunktaufgaben im Aufsichtsrat erörtert wird, haben die Unternehmen organisatorisch darauf reagiert und entsprechende Instrumente zur Umsetzung von Solvency II – Anforderungen realisiert. Hierzu müssen qualitative und fachspezifische Anforderungen durch entsprechend kompetente Personen abgedeckt werden, die für Vorstand und Aufsichtsrat mit dem Stichwort „*Fit & Proper*“ charakterisiert werden. So ist zum Beispiel die Erstbestellung eines Vorstandsmitglieds oder eines Aufsichtsratsmitglieds einer Versicherungsgesellschaft ein, wie in der Vergangenheit, anzeigepflichtiger Vorgang, der der BaFin zu melden und mit ihr rechtzeitig abzustimmen ist (§ 47 Nr. 1 VAG). Zu dieser Bestellung bedarf es heute einer detaillierten Beschreibung

³⁵ Vgl. Geib (2016), S. 2–3.

³⁶ Zur erweiterten Haftung und Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat, siehe auch die Diskussion um die Neufassung des Corporate Governance Codes in: von Ilberg/Menhart (2010).

der fachlichen Qualifikation und der Zuverlässigkeit eines(r) Kandidaten/in. Mit umfangreichen Unterlagen und behördlichen Zeugnissen müssen die Qualifikationen nachgewiesen werden. Im Übrigen gelten auch für Versicherungsunternehmen Mandatslimite, das heißt es darf zu keiner Mehrfach- oder Überbelastung oder Interessenkollision einer Person kommen, dadurch, dass sie in zu vielen Gremien Mandate wahrnimmt.

4.3 Hauptversammlung und Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung

Die gültigen Rechtsformen, in denen ein Versicherungsunternehmen in Deutschland geführt werden kann, sind die Aktiengesellschaft, der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG) und der öffentlich rechtliche Versicherer. Die früher klar abgegrenzten Eigenschaften, Rechte und Pflichten der jeweiligen Eigentümerstrukturen dieser drei unterschiedlichen Rechtsformen, haben sich heute mehr und mehr angeglichen. Dies ist zum einen darin begründet, dass Versicherungsunternehmen, in welcher Rechtsform auch immer, wenn sie aus strategischen Gründen Tochtergesellschaften gegründet haben, dies überwiegend in Form der Aktiengesellschaft taten. Darüber hinaus sind mit Versicherungsgruppen, Gleichordnungskonzernen und Holding-Konstruktionen Versicherer entstanden, die oftmals verschiedene Rechtsformen bei ihren Unternehmen führen. Auch die öffentlich rechtlichen Versicherer – diese firmieren heute als öffentliche Versicherer – haben durch den überwiegenden Wegfall des Rechtskonstrukts „Anstaltslast und Gewährträgerhaftung“ neue Wege zur Gestaltung der Eigentümerstruktur gefunden. So sind die öffentlichen Versicherer heute in der Mehrheit im Besitz von Sparkassen und/oder von Landschaftsverbänden. Bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit herrscht als Eigentümerinteressenvertretung die Vertreterversammlung vor, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen. Einige VVG verzeichnen nach wie vor die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Eigentümer und diese

wiederum sind die Kunden eines VVaG, die gleichzeitig per Gesetz auch Mitglied des VVaG sind.

Alle Rechtsformen gleichermaßen begründen die Verpflichtung, in den jeweiligen Organen und Gremien, in denen die Eigentümerinteressen abgebildet werden, das Thema Solvency II prominent zu etablieren. In allen Eigentümerorganen von Versicherungsgesellschaften müssen gleichermaßen Berichte zur Risikosituation, zum Risikomanagement, zu Solvenzkenziffern etc. zur Verfügung gestellt und vorgetragen werden. Eine stringente Durchgängigkeit und Weiterentwicklung von Solvency II ist hier zu erkennen.

4.4 Funktionsträger im Versicherungsunternehmen

Neben Vorstand und Aufsichtsrat, die heute ebenfalls als Funktionsträger in einem Versicherungsunternehmen gesehen werden können, sind unter Solvency II explizit Personen zu benennen, die eine der erforderlichen Schlüsselfunktionen innehaben (§ 47 Nr. 1 VAG). Diese Funktionsträger (s.a. Kapitel 3.3) können sowohl interne verantwortliche Personen des Unternehmens sein, als auch „zuständige Personen“ eines externen Dienstleisters (§ 47 Nr. 8 VAG). Für letztere Organisationsstruktur muss im Unternehmen ein/e Ausgliederungsbeauftragte/r die Verantwortung übernehmen. Bei den der BaFin zu meldenden intern verantwortlichen Personen handelt es sich um die Träger folgender Schlüsselfunktionen:

- Unabhängige Risikocontrolling-Funktion (§ 26 VAG)
- Compliance-Funktion (§29 VAG)
- Interne Revisionsfunktion (§ 30 VAG)
- Versicherungsmathematische Funktion (§ 31 VAG).

Auch für diese Personen erwartet die Aufsicht eine Vielzahl von Qualifikationsnachweisen und Angaben zur Zuverlässigkeit. Die Versicherungsunternehmen hatten ausreichend Zeit, um sich in der langen Phase der Entwicklung von und der Vorbereitung auf